

Preise für Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)

Gültig ab 01.01.2026

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

1 Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
Arbeitspreis-Modul ³⁾	2,88 Cent/kWh	3,427 Cent/kWh
2 Konzessionsabgabe		
Hochtarif ⁴⁾	1,59 Cent/kWh	1,892 Cent/kWh
Schwachlasttarif	0,61 Cent/kWh	0,726 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,446 Cent/kWh	0,531 Cent/kWh
--	----------------	----------------

4 Aufschlag für besondere Netznutzung für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	1,559 Cent/kWh	1,855 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁵⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,941 Cent/kWh	1,120 Cent/kWh
--	----------------	----------------

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung und Umsatzsteuer.
- 2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- 3) Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300
- 4) Hochtarifzeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag (inkl. Feiertag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Preise für Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 3)

Gültig ab 01.01.2026

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

1 Preise für Netznutzung¹⁾

	netto	brutto ²⁾
Hochlastzeit:	12,60 Cent/kWh	14,994 Cent/kWh
Niedriglastzeit:	2,35 Cent/kWh	2,797 Cent/kWh
Standardlastzeit:	7,20 Cent/kWh	8,568 Cent/kWh

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

	1.Quartal (01.01. - 31.03.)	2.Quartal (01.04. - 30.06.)	3.Quartal (01.07. - 30.09.)	4.Quartal (01.10. - 31.12.)
Hochlastzeitfenster	11:30 - 11:45 Uhr 17:00 - 19:15 Uhr			
Niedriglastzeitfenster	0:00 - 6:00 Uhr 22:15 - 0:00 Uhr			
Standardlastzeitfenster	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit

2 Konzessionsabgabe

Hochlast- und Standardlastzeit:	1,590 Cent/kWh	1,892 Cent/kWh
Niedriglastzeit:	0,610 Cent/kWh	0,726 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,446 Cent/kWh	0,531 Cent/kWh
--	----------------	----------------

4 Aufschlag für besondere Netznutzung für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	1,559 Cent/kWh	1,855 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,941 Cent/kWh	1,120 Cent/kWh
--	----------------	----------------

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung und Umsatzsteuer.
- 2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- 3) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.